

**Tarifvertrag über die zusätzliche Anhebung  
der Mindestvergütungen für freie Mitarbeiter \*innen zum 1. August 2021  
zur weiteren Erfüllung der letzten Steigerungsstufe aus dem Tarifvertrag  
über die Mindestvergütungen für freie Mitarbeiter\*innen vom Dezember 2019**

Zwischen

Vereinigung der Rundfunk-, Film- und Fernsehschaffenden  
VRFF – Die Mediengewerkschaft  
Betriebsgruppe NDR  
Rothenbaumchaussee 132  
20149 Hamburg

-einerseits-

und dem

Norddeutschen Rundfunk  
Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts  
Rothenbaumchaussee 132  
20149 Hamburg

-andererseits-

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Der Tarifvertrag vom Dezember 2019 über die Mindestvergütungen freier Mitarbeiter\*innen in den Vergütungstabellen Hörfunk und Fernsehen, geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung der Kündigungsfrist vom 17. Dezember 2020, wird gemäß Ziff. II des Tarifvertrages vom 9. März 2021 wie folgt geändert:

1.

Die Mindestvergütungen für freie Mitarbeiter\*innen Stand 31. März 2021 werden zum 1. August 2021 um 1,225% gesteigert. Erhöhungsbeträge für die Zeit vom 1. August 2021 bis zur Wirksamkeit dieses Tarifvertrages am 1. November 2021 werden durch eine Einmalzahlung in Höhe von 108,00 € abgegolten. Die Einmalzahlung erhalten die freien Mitarbeiter\*innen, die im NDR 2021 Urlaubsentgelt (keine Ergänzungsurlaubsvergütung) in Anspruch nehmen.

2.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 20. Juli 2021 von einer rückwirkenden Erhöhung des Rundfunkbeitrags zum 1. Januar 2021 abgesehen. Das BVerfG weist darauf hin, dass die Beurteilung der Auswirkungen der unterbliebenen Beitragsanpassung auf die Rundfunkanstalten vielmehr in dem üblichen staatsvertraglichen Verfahren erfolgen könne. Dies erfordere in dem gegenwärtigen System allerdings eine Stellungnahme der KEF sowie einen neuen Änderungsstaatsvertrag mit Zustimmung aller Länder gemäß § 7 Abs. 2 RFinStV. Dabei seien Kompensationsanforderungen wegen der unterbliebenen Beitragsanpassung zu berücksichtigen, wobei den Rundfunkanstalten dem Grunde nach eine solche kompensierende Mehrausstattung zustehe.

3.

Für den Fall, dass der Norddeutsche Rundfunk entsprechende Kompensationsleistungen auch für Honorarkosten für freie Mitarbeiter\*innen in dem bislang nicht berücksichtigtem Zeitraum 1. April bis 31. Juli 2021 erhält, vereinbaren die Parteien, dass diese Leistungen entsprechend der gewähr-

ten Höhe an die Mitarbeiter\*innen, die dem Tarifvertrag über die Mindestvergütungen für freie Mitarbeiter\*innen unterfallen, zum 1. August 2021 zur weiteren Erfüllung der letzten Steigerungsstufe aus dem Tarifvertrag über die Mindestvergütungen für freie Mitarbeiter\*innen in Form einer Einmalzahlung weitergegeben werden. Die Einmalzahlung soll der Höhe nach maximal einer fiktiven Tarifsteigerung in Höhe von 1,225% auf die Mindestvergütungen (März 2021) entsprechen.

Kamburg, den 04. 10. 2021

Rolf Raiesfeld  
VRFF

Hamburg, den 29. 10. 2021

J. Knuth  
Joachim Knuth

Michael Kühn  
Dr. Michael Kühn